

**Amtsgericht Traunstein**

Az.: 312 C 595/14



In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Waldorf Frommer**, Beethovenstraße 12, 80336 München, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED], 83278 Traunstein

- Beklagte -

2) [REDACTED], 83278 Traunstein

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigte zu 1 und 2:

[REDACTED] Ludwigstraße

22 a, 83278 Traunstein, Gz.: [REDACTED]

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Traunstein durch die Richtern am Amtsgericht [REDACTED] am

17.12.2014 folgenden

## Beschluss

I. Gemäß § 278 Abs. 6 ZPO wird festgestellt, dass zwischen den Parteien folgender Vergleich zustande gekommen ist:

1. Die Beklagtenseite zahlt an die Klägerin einen Betrag in Höhe von [REDACTED]. Mit vollständiger und fristgemäßer Zahlung sind die streitgegenständlichen Ansprüche vollständig abgegolten.
2. Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits. Hiervon ausgenommen ist die Einigungsgebühr, die gegeneinander aufgehoben wird.

3. Die Zahlung muss bis spätestens zum **01.01.2015** erfolgen. Die Zahlungen können nur zugeordnet werden bei fristgerechtem Zahlungseingang auf dem nachstehenden Bankkonto.

Empfänger: Waldorf Frommer Rechtsanwälte

IBAN .

BIC:

Bank:

Verwendungszweck:

II. Der Streitwert wird auf 1.106,00 € festgesetzt. Ein überschießender Vergleichswert besteht nicht.

### Gründe:

Die Klägerin hat den Beklagten mit Schriftsatz vom 05.12.2014 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet, den die Beklagten mit Schriftsatz vom 12.12.2014 angenommen haben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Traunstein  
Herzog-Otto-Str 1  
83278 Traunstein

einzulegen

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden, die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

gez.

[REDACTED]

Richtern am Amtsgericht

[REDACTED]



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift

Traunstein, 18.12.2014

[REDACTED]

JAng

[REDACTED]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle